

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Satzung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 16/2021
	erarb. Dez./Einheit StuKo	Telefon 3019	Datum 28. Juli 2021

Gemäß § 80 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), beschließt die Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar die nachfolgende Satzung. Die Studierendenschaft hat durch den StudierendenKonvent am 11.05.2021 diese Satzung beschlossen; § 4 Abs. 2 der Satzung wurde durch Urabstimmung vom 18. – 20. Mai 2021 geändert.

Der Präsident hat die Satzung am 28. Juli 2021 gemäß § 79 Abs. 2 ThürHG genehmigt.

ALLGEMEINES

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 3 Organe
- § 4 Aufgaben

ORGANE

- § 5 Urabstimmung
- § 6 Studentische Vollversammlung
- § 7 StudierendenKonvent (StuKo)
- § 8 Aufgaben des StudierendenKonvents
- § 9 Amtszeit
- § 10 Rechenschaftspflicht des StudierendenKonvents
- § 11 Mitglieder des StudierendenKonvents
- § 12 Entsendung und Zusammensetzung des StudierendenKonvents
- § 13 Öffentlichkeit
- § 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 15 Auskunftspflicht
- § 16 Geschäftsordnung
- § 17 Einberufung des StuKo
- § 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 19 Vorstand des StuKo
- § 20 Referate des StuKo
- § 21 Arbeitsgruppen des StuKo
- § 22 Fachschaften
- § 23 Mitgliedschaft
- § 24 FachschaftsRäte
- § 25 FachschaftsRatsordnung und Wahlen

HAUSHALT UND FINANZEN

- § 26 Finanzen der Studierendenschaft
- § 27 Beiträge
- § 28 Finanzordnung
- § 29 Haushaltsjahr
- § 30 Haushaltsplan

VERFAHREN BEI SATZUNGSSTREITIGKEITEN

- § 31 Satzungsstreitigkeiten

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Satzungsänderungen

§ 33 Amtierende Organe

§ 34 Inkrafttreten

ALLGEMEINES

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Bauhaus-Universität eingeschriebenen Studierenden sowie den an ihr tätigen Forschungsstudierenden gebildet.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.

(3) Sie gliedert sich in Fachschaften.

(4) Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entsprechend § 1 (1) dieser Satzung hat das aktive und passive Wahlrecht in seiner Fachschaft zum FachschaftsRat.

(2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftlich Anfragen und Anträge an den StudierendenKonvent und die Organe der Fachschaften zu richten. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Geschäftsordnung des StudierendenKonvents sowie durch die Ordnungen der Fachschaften geregelt.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(5) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 3 Organe

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

- die Studierendenschaft in Urabstimmung,
- die Studentische Vollversammlung der Bauhaus-Universität Weimar,
- der StudierendenKonvent (StuKo),
- der Vorstand des StudierendenKonvents und
- die FachschaftsRäte.

(2) Für Schäden, die durch ein Mitglied oder eine/n Beauftragte/n des StudierendenKonvents oder eines Fachschaftsrates in Ausübung ihrer/seiner Funktion entstehen und zum Schadenersatz verpflichten, haftet das jeweilige Organ der Studierendenschaft.

(3) Beschlüsse der Organe sind zu veröffentlichen.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft vertritt nach § 80 ThürHG durch ihre Organe alle studentischen Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar.

- (2) Die Studierendenschaft hat gemäß § 80 Abs. 1 ThürHG folgende Aufgaben:
1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden,
 3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
 4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 5. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
 6. Förderung der Integration ausländischer Studierender,
 7. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(3) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des StuKo zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

(4) Den Bedürfnissen von Frauen, von Ausländerinnen und Ausländern sowie den Angehörigen von Minderheiten in der Gesellschaft wird dabei besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht.

ORGANE

§ 5 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen können zu Entscheidungen über grundsätzliche Fragen, die die Studierendenschaft betreffen, durchgeführt werden.
- (2) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit in geheimer Abstimmung. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (3) Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Beschluss des StudierendenKonvents mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, auf Beschluss der Studentischen Vollversammlung oder bei Einbringen eines Begehrens von mindestens 6 % der Mitglieder der Studierendenschaft bei dem StudierendenKonvent.
- (4) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss während der Vorlesungszeit durchgeführt.
- (5) Die Urabstimmung muss mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekannt gegeben werden.
- (6) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem StudierendenKonvent. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StudierendenKonvents.
- (7) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle weiteren Organe der Studierendenschaft bindend und durch diese umzusetzen.

§ 6 Studentische Vollversammlung

- (1) Die Studentische Vollversammlung berät Fragen, die die Studierendenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den StudierendenKonvent geben sowie die Durchführung einer Urabstimmung beschließen.

Die Studentische Vollversammlung wird vom StudierendenKonvent einberufen

- auf Beschluss des StuKo,
- auf Begehren von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Der StuKo ist verantwortlich für die Durchführung der Studentischen Vollversammlung nach Einbringen des Begehrens bzw. der Beschlussfassung. Liegen Beschlussfassung oder Einbringen des Begehrens in der Vorlesungszeit, soll die Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.

(3) Der StuKo gibt einmal innerhalb von zwei Semestern vor der Studentische Vollversammlung Auskunft über seine Tätigkeit.

(4) Die Studentische Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 % der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Ein Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung bedarf der Zustimmung von 6 % der Mitglieder der Studierendenschaft.

(5) Diese Regelungen gelten für Vollversammlungen auf Fakultätsebene entsprechend.

§ 7 StudierendenKonvent (StuKo)

(1) Der StuKo ist die Interessenvertretung der Studierenden an der Bauhaus-Universität Weimar. Er nimmt deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht wahr gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.

(2) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des StudierendenKonvents

Der StuKo hat insbesondere folgende Aufgaben:

- grundsätzliche Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben zu fassen, die sich aus § 4 dieser Satzung ergeben,
- die Änderung der Satzung der verfassten Studierendenschaft sowie die Ergänzungsordnungen dieser Satzung und deren Änderung zu beschließen,
- den Vorstand des StuKo zu wählen und über seine Entlastung zu entscheiden,
- über die Einrichtung von Referaten zu befinden, die Referent*innen zu wählen und über deren Entlastung zu entscheiden,
- die Vertreter*innen der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Organe und Gremien zu wählen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
- Urabstimmungen durchzuführen.
- weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des StuKo beträgt ein Jahr und beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl zu den FachschaftsRäten.

(2) Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neu gewählten StuKo.

§ 10 Rechenschaftspflicht des StudierendenKonvents

Der StuKo ist gegenüber der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.

§ 11 Mitglieder des StudierendenKonvents

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann in den StuKo entsandt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - mit Ende der Amtszeit,
 - durch Niederlegung des Mandats,
 - im Falle der Abberufung mit dem Beschluss über die Entsendung eines neuen Mitglieds für den jeweiligen Fachschaftrats,
 - mit dem Ausscheiden aus der Bauhaus-Universität Weimar,
 - mit dem Tod.

§ 12 Entsendung und Zusammensetzung des StudierendenKonvents

- (1) Jeder Fachschaftrats entsendet jeweils 4 im Fachschaftrats stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftrates in den StudierendenKonvent. Diese sind im StudierendenKonvent stimmberechtigt. Eine Vertretung durch andere stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Fachschaftrates ist möglich.
- (2) Der StuKo tritt nach der Neuwahl der Fachschaftrats neu zusammen.
- (3) Der StuKo hat 16 stimmberechtigte Mitglieder. Mit beratender Stimme gehören ihm außerdem alle Beauftragten des StuKo gemäß der Geschäftsordnung an.
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des StuKo vorzeitig nach § 11 Abs. 2 Spiegelstrich 2, 4 oder 5, so entsendet der jeweilige Fachschaftrats ein neues Mitglied.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Der StuKo führt seine Sitzungen für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich durch.
- (2) Der StuKo kann in Ausnahmefällen die Nichtöffentlichkeit eines Teils der Sitzung beschließen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des StuKo teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder des StuKo sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des StuKo haben das Recht, in alle die Studierendenschaft betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Persönliche Unterlagen gehören grundsätzlich hierzu nicht. Die Mitglieder können jederzeit vom Vorstand sowie von den Referent*innen Auskünfte verlangen. In den Sitzungen des StuKo haben sie das Rede- und Antragsrecht, die stimmberechtigten Mitglieder haben Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des StuKo zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuKo.
- (5) Die Mitglieder des StuKo haben die Pflicht, auf Anfrage ihrer Fachschaften Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

§ 15 Auskunftspflicht

Die studentischen Vertreter*innen im Senat sind auf Anfrage auskunftspflichtig gegenüber der Studierendenschaft in allen Fragen, die sie unmittelbar oder mittelbar betreffen.

§ 16 Geschäftsordnung

Der StuKo gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist zu veröffentlichen.

§ 17 Einberufung des StuKo

- (1) Der StuKo tritt binnen 4 Wochen nach Abschluss der Wahlen zu den FachschaftsRäten zusammen.
- (2) Der StuKo tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Tage. Die Ladung muss unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung erfolgen und ist bekannt zu machen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der StuKo ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wenn darunter mindestens ein*e Delegierte*r jedes FachschaftsRates und mindestens ein Vorstandsmitglied ist, sowie die Sitzung nach §17 ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Die Zahl und Fakultätsangehörigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das ThürHG oder diese Satzung nichts anderes regeln.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Vorstand des StuKo

- (1) Der Vorstand des StuKo wird durch 4 Mitglieder des StuKo gebildet, die jeweils einer anderen Fachschaft angehören sollen und in einer Sitzung gewählt werden. Zwei Mitglieder des Vorstandes des Studierenden Konvents vertreten die Studierendenschaft jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt ein Jahr.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Koordinierung der gesamten Tätigkeiten des StuKo,
 - universitätsinterne Vertretung des StuKo,
 - Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen.Der Vorstand ist für die Erfüllung der Beschlüsse des StuKo verantwortlich.

- (3) Der Vorstand hat das Recht, Sitzungen des StuKo einzuberufen.
- (4) Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuKo abgewählt werden. Spätestens nach 14 Tagen muss der neue Vorstand bzw. ein*e Nachfolger*in des abgewählten Vorstandsmitglieds gewählt werden. Bei Abwahl von mehr als zwei Mitgliedern des Vorstandes nimmt ein vom StuKo eingesetztes provisorisches Gremium die Aufgaben des Vorstandes wahr.

§ 20 Referate des StuKo

- (1) Der StuKo kann die Erfüllung seiner Aufgaben an Referate delegieren. Referate sind verantwortlich für die Koordination der Erfüllung der ständigen Aufgaben der Studierendenschaft.
- (2) Die Referate sind an die Beschlüsse des StuKo gebunden und ihm rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Referate organisieren ihre Arbeit eigenständig. Sie stehen in der Regel den Studierenden zur Mitarbeit offen.

- (4) Zur Koordinierung der Arbeit im jeweiligen Referat wählt der StuKo die Referent*innen. Diese müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Sie sind für die Arbeit ihres Referates verantwortlich.
- (5) Die jeweiligen Referate und ihre Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Referent*innen sind in ihrem Bereich entscheidungsberechtigt.
- (7) Der StuKo kann durch Beschluss einem Referat Stimmrecht in den Beratungen des StuKo für den Bereich des Referats erteilen.
- (8) Referent*innen können jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuKo abgewählt werden. Spätestens nach 14 Tagen soll eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Arbeitsgruppen des StuKo

- (1) Der StuKo kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die zur Bearbeitung zeitweiliger Aufgaben eingesetzt werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse des StuKo gebunden und ihm rechenschaftspflichtig. Sie organisieren ihre Arbeit eigenständig.
- (3) Die Arbeitsgruppen des StuKo stehen in der Regel den Studierenden zur Mitarbeit offen.
- (4) Arbeitsgruppen haben einen Ansprechpartner, der dem StuKo rechenschaftspflichtig ist. Diese müssen nicht Mitglieder des StuKo sein. Ansprechpartner, die nicht Teil des StuKo sind, sollen mit beratender Stimme und Antragsberechtigung an den Sitzungen des StuKo teilnehmen.

§ 22 Fachschaften

- (1) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die die Studiengänge und Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen.
- (2) Fachschaften werden von den Studierenden jeweils einer Fakultät gebildet.

§ 23 Mitgliedschaft

- (1) Jede*r Student*in ist Mitglied einer Fachschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem belegten Studiengang. Werden fakultätsübergreifende Studiengänge belegt, so ist bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung anzugeben, in welcher Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht ausgeübt wird.

§ 24 FachschaftsRäte

- (1) Die FachschaftsRäte übernehmen die Interessenvertretung der Fachschaften und verstehen sich als ihre Organe. Sie nehmen das Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen, wahr.
- (2) Die FachschaftsRäte bestehen maximal aus je 12 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren nicht-stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Die FachschaftsRäte entsenden jeweils:
 - 4 stimmberechtigte Mitglieder in den Studierenden Konvent
 - ein Mitglied in den Ausschuss für Studium und Lehre
- (4) Näheres regelt die FachschaftsRatsordnung.

§ 25 FachschaftsRatsordnung und Wahlen

- (1) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung eine gemeinsame FachschaftsRatsordnung.
- (2) Die Wahlen erfolgen auf Grundlage der Wahlordnung.

HAUSHALT UND FINANZEN

§ 26 Finanzen der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft finanziert sich aus

- den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
- Zuschüssen öffentlicher Stellen und der Bauhaus-Universität Weimar,
- Spenden,
- aus Mitteln, die selbst erwirtschaftet werden.

§ 27 Beiträge

Die Studierendenschaft erhebt entsprechend § 81 des Thüringer Hochschulgesetzes von ihren Mitgliedern Beiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 28 Finanzordnung

Der StudierendenKonvent beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt.

§ 29 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

§ 30 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom StuKo mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen zu beschließen.
- (3) Der Haushaltsplan beinhaltet Zuweisungen an die FachschaftsRäte. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Zahl der Mitglieder der einzelnen Fachschaften zu berücksichtigen.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung.

VERFAHREN BEI SATZUNGSSTREITIGKEITEN

§ 31 Satzungsstreitigkeiten

Bei Satzungsstreitigkeiten ist eine Vermittlung durch die Rechtsaufsicht herbeizuführen.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des StuKo mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

(2) Die §§ 1 bis 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 10, § 12 Abs. 1, 2, § 22 und § 32 können nur durch Urabstimmung geändert werden.

§ 33 Amtierende Organe

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende StudierendenKonvent und die amtierenden FachschaftsRäte bleiben bis zu ihrer Neuwahl entsprechend dieser Satzung im Amt.

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar vom 18. Juni 2015 (MdU 07/2015) außer Kraft.

Weimar, 26.05. 2021

Jenny Oltmann, StuKo-Vorstand Fakultät Architektur und Urbanistik
Julia Engst, StuKo-Vorstand Fakultät Bauingenieurwesen
Lara Desens, StuKo-Vorstand Fakultät Kunst und Gestaltung
Jannis Leuther, StuKo-Vorstand Fakultät Medien

genehmigt
Weimar, 28. Juli 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident